

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 6 (1932)

Artikel: Entschädigungen der Gemeinderäte : festgesetzt anno 1799
Autor: Wohler, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entschädigungen der Gemeinderäte

festgesetzt anno 1799.

Abschrift dessen angenommenen Taxen für Ihre bezahlung, oder Entschädigung der Municipalitätsmitglieder der Gemeind Wohlen, so by Erwählung derselben, als den 17.ten April 1799 von der ganzen Gemeind festgesetzt, und angenommen worden

Wie folgt:

1. Es solle keine Oerthen, oder Conto, sage Wirthsconto von der Municipalitet auf die Gemeindrechnung hin errichtet werden.
2. Es sollen fünf Mitglieder derselben erwählt werden, lut Gesez und ein Secretair. Ihren Lohn sollen sein, an gelt, so sie jährlich an der Gemeind zu beziehen haben, einem
Fl. s.
jeden Mitglied zwanzig Florin 20.—
anbey aber sollen sie die Gemeindsverwaltung zugleich auch versehen.
3. Sollen sie das Ferggelt zu beziehen haben, von per hundert acht gut schilling —. 8
anbey sollen sie verpflichtet sein, alle Vierteljahr zu fergen, ohne dass man Ihnen einen Tagwerk bezahlen müsse.
4. Copey gelt von einer jeden acht schilling —. 8
5. Würtigungen von hundert zwölf schilling —.12
6. Von Streitigen- und Executionsschätzungen sollen sie zu beziehen haben zweu Münzgulden 1.24
7. Von einem Vogt-Zedel, Todt und Lebensscheine und dergleichen vier gut schilling —. 4

8. Von Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen in 2 Jahren dieselben zu beziehen einem jeden ein florin 1.—
9. Wan Rechtliche auss Käuff geschehen, so sollen ein jedes Mitglied ein florin zu beziehen haben nebst einer Mahlzeit 1.—
10. Was die Waissenrechnungen anbelangt, solle was falt der Gemeind verrechnet werden und Ihr zu gut fallen, wo aber die Municipalitet obige Rechnungen ohnentgeltlich und umsonst abnehmen sollen.
11. Wan aber die Gemeind sollte wieder alles verhofen Process bekommen, so sollten die wo ausgeschossen werden, nach übereinkunfft der Gemeind belohnt werden.
12. Wan noch etwas übriges zu beziehen ist, so mann nicht daran gedenckt hat, so solle es auch der Municipalitet zuhanden fahlen.

N.B. für die bevorstehende Güfterschätzung sollen die, so sie machen, nach billichkeit von der Gemeind bezahlt werden.

bescheint in Wohlen

Agent Isler.

bescheint

Fidely Wietlisbach, Schriber.

1 Florin = 1 guter Gulden = 4.— Fr.

1 Münzgulden = 2.65 Fr.

1 Schilling = 10 Rp.

L. Wohler.